

## **Satzung des**

### **Marktes Garmisch-Partenkirchen**

#### **Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

##### **(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 22. Februar 2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- 1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 3 Entstehen einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 11 FS),
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5), die sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Zur Sicherstellung des Gebühreneingangs kann ein Vorschuss bis zur voraussichtlichen Höhe des Gebührenanfalls verlangt werden. In besonderen Fällen kann die schriftliche Abtretung von Ansprüchen, die den Erben oder Auftraggeber aus Sterbe- und/oder Lebensversicherungen zustehen, gefordert werden.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren werden grundsätzlich für die Dauer des Nutzungsrechts erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Grabnutzungsgebühr auch für einen kürzeren Zeitraum erhoben werden. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Grabnutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

**A) Grüfte (jährlich)**

**1. Friedhof Garmisch**

Westgruft	1.552 EUR
Kapellengruft	1.253 EUR
Mittelgruft	955 EUR
Seitengruft	597 EUR

**2. Friedhof Partenkirchen**

Arkadengruft	597 EUR
--------------	---------

**B) Gräber für Erwachsene (für die Nutzungszeit von 12 Jahren)**

**1. Allgemeine Gräber**

**I. Klasse (An Hauptwegen in der 1. Reihe)**

Einzelgrab	816 EUR
Doppelgrab	1.476 EUR
Dreiergrab	2.196 EUR
Vierfachgrab	2.916 EUR
Fünffachgrab	3.648 EUR

**II. Klasse (Gräber im Innenfeld)**

Einzelgrab	612 EUR
Doppelgrab	1.104 EUR
Dreiergrab	1.644 EUR
Vierfachgrab	2.184 EUR
Fünffachgrab	2.736 EUR

**III. Klasse (Gräber im Sonderfeld)**

Einzelgrab	408 EUR
Doppelgrab	744 EUR
Dreiergrab	1.092 EUR
Vierfachgrab	1.464 EUR
Fünffachgrab	1.824 EUR

<b>C) 2. Sondergräber (zu Tiefgrüften ausgebaute Gräber, Anlagengräber, Heckenschengräber)</b>	
Sondergrab als Doppelgrab	1.836 EUR
Sondergrab als Dreiergrab	2.736 EUR
für jede weitere Grabstelle zusätzlich	912 EUR
<b>D) Urnengräber und Urnennischen (für die Nutzungszeit von 12 Jahren)</b>	
<b>1. Urnennischen</b>	
2 Urnenstellen	624 EUR
4 Urnenstellen	1.248 EUR
2 Urnenstellen in der Nordhalle	936 EUR
<b>2. Urnengräber (6 Urnenstellen)</b>	
I. Klasse	1.296 EUR
II. Klasse	864 EUR
<b>3. Pflegefreie Urnengräber</b>	
Urnenbaumgrab	840 EUR
Anonymes Urnengrab	420 EUR
<b>E) Kindergräber (für die Nutzungszeit von 7 Jahren)</b>	
Kinder bis 8 Jahre	196 EUR

### § 5 Bestattungsgebühren

Bei Erdbestattungen sowie bei Überführungen von und nach auswärts sind folgende Gebühren zu entrichten:

<b>1. Grundgebühr für Erdbestattungen</b>	
(Sterbefallanmeldung, Aufbahrungsarbeiten, Leichenträger, Grab öffnen und schließen, Verwaltungsarbeiten)	
Erwachsene	1.179 EUR
Kinder bis 8 Jahre	707 EUR
Totgeburten	236 EUR
<b>2. Grundgebühr für Urnenbestattung in Erdgrab bzw. Nische</b>	
(Sterbefallanmeldung, Leichenträger, Grab bzw. Nische öffnen und schließen, Verwaltungsarbeiten)	
Erdgrab	330 EUR
Nische	236 EUR
<b>3. Sonstige Leistungen</b>	
Gemeindliche Überführungsgebühr	84 EUR
(Sterbefallanmeldung, Ausstellung der Überführungspapiere und Erfüllung der Überwachungsaufgaben nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BestG)	
Mithilfe des Friedhofwärters bei der Einsargung	67 EUR
Auflösung einer Grabstätte	283 EUR

## § 6 Sonstige Gebühren

- 1) Die sonstigen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
1. **Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle**

Beerdigung am Ort (Erwachsene)	264 EUR
Beerdigung am Ort (Kinder)	132 EUR
Zuschlag für die Nutzung bei mehr als 96 Stunden	132 EUR
Trauerfeier bei Überführung bis 1 Stunde	165 EUR
Trauerfeier bei Überführung je weitere angefangene Stunde	132 EUR
Trauerfeier bei Urnenbestattung bis 1 Stunde	132 EUR
Trauerfeier bei Urnenbestattung je weitere angefangene Stunde	99 EUR
Überführung nach auswärts	165 EUR
Seziersaalbenutzung	198 EUR
  2. **Tieferlegung einer Leiche bei Bestattung**

Erwachsene	255 EUR
Kinder	127 EUR
  3. **Exhumierung einer Leiche**

Erwachsene	1.082 EUR
Kinder	541 EUR

(bei der Umbettung im gleichen Friedhof verdoppelt sich diese Gebühr)
  4. **Exhumierung von Gebeinen**

Erwachsene	866 EUR
Kinder	433 EUR

(bei der Verlegung im gleichen Friedhof verdoppelt sich diese Gebühr)
  5. **Exhumierung einer Urne**

Erdgrab	255 EUR
Nische	153 EUR

(bei der Wiedereinsetzung in ein anderes Grab/Nische verdoppelt sich diese Gebühr)
  6. **Hinterstellung einer Urne** 104 EUR
  7. **Benutzung der Kühlzelle (je Tag)** 40 EUR
  8. **Sonstige Dienstleistungen**

Versendung einer Urne (zzgl. Verpackungs- und Frachtkosten)	40 EUR
Versendung von Gebeinen (zzgl. Gebeinkiste und Frachtkosten)	80 EUR
Ausstellung eines Leichenpasses	100 EUR
- 2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

## § 7 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden für nachfolgende Leistungen mit jeweils 37 EUR festgesetzt:

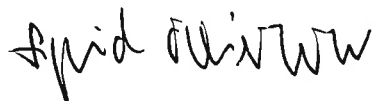
- a) Genehmigung einer Umbettung
- b) Genehmigung einer vorzeitigen oder späteren Bestattung oder Überführung nach auswärts (§§ 18, 19 BestV)

- c) Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes an andere Personen. Diese Gebühr wird nicht erhoben bei Übergang eines Nutzungsrechtes anlässlich eines Sterbefalles oder bei Verlängerung einer Nutzungsfrist nach deren regulären Ablauf
- d) Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals (§§ 25, 30 FS)
- e) Gebühr für die Genehmigung einer vorzeitigen Abgabe einer Grabstätte oder Urnennische
- f) Genehmigung für die Zulassung von Gewerbetreibende (§ 8 FS)

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2014 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 22. Februar 2018



Dr. Sigrid Meierhofer  
1. Bürgermeisterin  
Markt Garmisch-Partenkirchen

